

Satzung des SV Wesseln v. 1986 e.V. Fassung 14.04.2018

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Wesseln von 1986 e.V. und hat seinen Sitz in 31162 Bad Salzdetfurth, Ortsteil Wesseln.

Der Verein ist im Vereinsregister Hildesheim eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßige Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 2 a Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützige Pflege des Breitensports im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er bestrebt durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer der Sportarten betreiben.

Weiterhin gliedert sich jede Abteilung in

- a) jugendliche Abteilung
- b) Abteilung für Erwachsene ab 18 Jahren.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Spartenleiter/innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen regeln. Der/Die Spartenleiter/in wird von der jeweiligen Abteilung gewählt. Sollte kein/e Spartenleiter/in gewählt worden sein, so regelt der/die Übungsleiter/in alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen. Die Spartenleiter bzw. Übungsleiter werden vom Vorstand in regelmäßigen Abständen zu einer erweiterten Vorstandssitzung geladen.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch dessen Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Aufnahme in den Verein kann an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, für ein Jahr im voraus, gebunden sein.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen

aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehender Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die allgemeinen Grundsätze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor einer Ausschließung eines Mitglieds hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung zu laden. Alternativ hat das Mitglied die Möglichkeit, sich bis zu diesem Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzuleiten.

§ 8 a Ordnungsmaßnahmen

In Ergänzung zu § 8 können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot)
- Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot).

Die Anwendung von Ordnungsmittel kann nur bei vereinsschädigenden Verhalten eines Mitgliedes erfolgen. Über den Einsatz von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V. zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten die Entscheidung des Landessportbundes Niedersachsen anzuerkennen und ggf. sich der Entscheidung des Sportgerichtes des Landessportbundes Niedersachsen zu unterwerfen.

§ 10a Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe der Vereine

§ 11

Organe der Vereine sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahre ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) 20% der Mitglieder diese Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
 - b) der Vorstand einen dringenden Grund bejaht.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der örtlichen Vereine. Der Bekanntmachungskasten steht an der Kreuzung „Am Lammeufer“ und „Büntestraße“ vor dem Grundstück Büntestraße 2. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 19.

§ 13

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) – entfallen -
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- h) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- i) Satzungsänderungen
- j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Auflösung des Vereins.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten durch Anwesenheitsliste,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) Anträge.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der sportlichen Leiter/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) dem/der Gerätewart/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl in der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen. Er setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils rechtsverbindliche Erklärungen von zweien dieser Vorstandsmitglieder abgegeben werden müssen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ordnet und überwacht die gesamte Geschäftsführung sowie die Tätigkeiten der Abteilungen des Vereins.
- (4) Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Des Weiteren legt er den Kassenbericht vor.
- (5) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Der/die 1. Vorsitzende/r beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder vier Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 17

- entfallen -

§ 18 Kassenprüfung

Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n neue/n für eine/n ausgeschiedene/n Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wahl erfolgt auf jeweils zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Beide Kassenprüfer/innen haben gemeinsam die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Außerdem beantragen Sie bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/r Kassenwart/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Vorschrift des § 15 sowie § 20 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Hiervon ausgenommen sind die in § 20

(Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) genannten Sonderfälle. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung geschieht auf Antrag schriftlich.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter/in und dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Ort, Zeit, die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Außerdem müssen mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Wesseln, den 14.04.2018